

Anmerkungen des BHKW-Infozentrums zum Referentenentwurf für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vom 28. August 2015

- 1. Anpassung des KWK-Ausbauziels bis 2020**
- 2. Klare Formulierungen in Bezug auf zuschlagsfähige Stromnutzung**
- 3. Erhöhung der Förderdauer für kleine Leistungsklassen**
- 4. Verbesserung der KWK-Zuschläge für mittlere Leistungsklassen**
- 5. Verhinderung kostenintensiver messtechnischer Aufwendungen im kleinen Leistungsbereich**
- 6. Vorbescheide für Modernisierung und Nachrüstung auch für kleinere Leistungsklassen**
- 7. Verlängerung der Übergangsfrist für genehmigungsbedürftige BHKW-Anlagen**

1. Anpassung des KWK-Ausbauziels bis 2020

Im Referentenentwurf des KWK-Gesetzes 2016 wird in §1 Absatz 1 eine Erhöhung des Anteils der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung bis zum Jahre 2020 als Ziel definiert.

Begründet wird der Bezug des 25%-Ziels auf die regelbare Erzeugung mit dem Bestreben, Konflikte eines KWK-Ausbaus mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu vermeiden. Aber genau einen solchen Konflikt hatten die Autoren des im vergangenen Oktober veröffentlichten [Gutachtens für den Zwischenbericht zum KWK-Gesetz](#) verneint. Detailliert wurde herausgearbeitet, dass ein weiterer Ausbau der KWK-Stromerzeugung mit den Zielen zum Ausbau fluktuierender erneuerbarer Energien in den nächsten 20 Jahren nicht im Konflikt stehe. Trotzdem wurde im Rahmen dieses Gutachtens vorgeschlagen, die Ausbauziele zukünftig an der „KWK-kompatiblen Stromerzeugung“ auszurichten – jedoch ohne das klima- und energiepolitisch sinnvolle KWK-Ausbauziel (rund 150 TWh) aufzugeben. Die Aufgabe dieses Ziels wurde nun mit dem Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums einer Beibehaltung des 25%-Ziels bei gleichzeitiger Reduzierung der Bezugsstrommenge realisiert. Daher sollte das Ausbauziel auf 30% angehoben werden. Das daraus resultierende Ziel liegt zwischen dem deutlich abgesenkten KWK-Ausbauziel des KWKG-E 2016 und dem bisherigen Ziel des KWKG 2012.

Das KWK-Ausbauziel in §1 KWKG-E sollte auf 30% bei Beibehaltung der neuen Definition „regelbare Nettostromerzeugung“ angehoben werden.

2. Klare Formulierungen in Bezug auf zuschlagsfähige Stromnutzung

Die Formulierungen im Referentenentwurf bezüglich der zuschlagsfähigen Stromnutzung differieren teilweise und führen damit zu einer Rechtsunsicherheit.

So wird in der Begründung zu §7 KWKG-E 2016 von einem „abgesenkten Zuschlag auf die Eigenstromerzeugung“ gesprochen. Dies würde gemäß Definition im EEG 2014 eine Begrenzung der Zuschlagsberechtigung auf die Erzeugung und Nutzung durch dieselbe juristische Person darstellen. KWK-Zuschlagszahlungen für KWK-Strom, der z. B. innerhalb eines Gebäudes an Mieter verkauft wird, wären demnach nicht möglich.

Im Gesetzestext selbst (§7 Abs.3 KWKG-E) steht dagegen „Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt 4 Cent je Kilowattstunde“. Der Gesetzestext nimmt z. B. den Stromverkauf an Mieter ausdrücklich in die KWK-Zuschlagszahlung mit auf. Auch die KWK-Stromlieferung eines Energiedienstleisters an einen Dritten wie z. B. eines Contractors an den Betreiber eines Altenpflegeheims wäre gemäß Gesetzestext zuschlagsfähig. Die fehlerhafte Formulierung der Begründung würde aber zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Begründungstext für §7 KWKG-E auf die Formulierung des KWK-Gesetzestextes angepasst werden.

3. Erhöhung der Förderdauer für kleine Leistungsklassen

Standardmäßig erhalten KWK-Anlagen über einen Zeitraum von 30.000 Vollbenutzungsstunden eine Förderung durch Zahlung von KWK-Zuschlägen. Kleine KWK-Anlagen bis 50 kW erhalten nach dem KWK-Gesetz 2012 eine Förderung über 10 Jahre. Dies führt dazu, dass kleine KWK-Anlagen, die lange Laufzeiten pro Jahr aufweisen, besonders von dieser Jahresregelung profitieren. Prinzipiell erscheint es sinnvoll, aufgrund der höheren spezifischen Investitions- und Einbindungskosten im untersten Leistungsbereich eine längerfristige Förderung anzusetzen. Andererseits profitieren von einer Förderung, die sich auf Betriebsjahre bezieht, besonders die KWK-Anlagen, die eine hohe jährliche Vollbenutzungsstundenanzahl aufweisen und in den meisten Fällen aufgrund dieser Tatsache schon eine gute Wirtschaftlichkeit haben.

Um eine überdurchschnittliche Förderung der KWK-Anlagen bis 50 kW mit besonders langen Laufzeiten einzugrenzen, wurde im [Gutachten zum KWK-Gesetz](#) vorgeschlagen, statt einer Förderdauer von 10 Jahren eine betriebsstundenorientierte Förderung einzuführen. Einerseits sollte durch eine Umstellung auf eine Förderung nach Vollbenutzungsstunden die Fördersumme von „Dauerläufern“ begrenzt werden – aber andererseits KWK-Anlagen, die in der Wohnungswirtschaft oder z. B. in Schulen versorgungsobjektspezifisch geringere Vollbenutzungsstunden pro Jahr aufweisen eine längere Förderzeit gewährt werden. Daher wurden in dem Gutachten 60.000 Vollbenutzungsstunden vorgeschlagen.

Die im Entwurf des KWK-Gesetzes 2016 vorgeschlagene Beschränkung auf 45.000 Vollbenutzungsstunden würde – außerhalb der Kleinstanlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern – nach Abschätzung des BHKW-Infozentrums bei mehr als 90% der KWK-Anlagen zu einer teilweise deutlichen Reduzierung der Förderdauer und damit zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führen. Es wird daher empfohlen, die ursprünglich vorgeschlagenen 60.000 Vollbenutzungsstunden als Förderzeitraum anzusetzen.

Die Dauer der Zuschlagszahlungen für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt gemäß §8 Abs. 1 KWKG-E sollte auf 60.000 Vollbenutzungsstunden festgelegt werden.

4. Verbesserung der KWK-Zuschläge für mittlere Leistungsklassen

Sieht man von den Ausnahmen gemäß §6 Abs. 4 KWKG-E ab, wird zukünftig nur noch ein KWK-Zuschlag auf die KWK-Strommenge, die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, gezahlt. Gegenüber dem KWK-Gesetz 2012 wurden die spezifischen Zuschlagszahlungen für die eingespeiste KWK-Strommenge erhöht.

für den Leistungsanteil	KWKG 2012	KWKG 2016	Änderung
bis 50 kW	5,41 Cent/kWh	8,0 Cent/kWh	+ 48%
über 50 kW bis 250 kW	4,0 Cent/kWh	5,0 Cent/kWh	+ 25%
über 250 kW bis 2.000 kW	2,4 Cent/kWh	4,4 Cent/kWh	+ 83%
über 2.000 kW	1,8 Cent/kWh	3,1 Cent/kWh	+ 72%

Dabei fällt auf, dass im mittleren Leistungsbereich über 50 kW bis 250 kW die prozentuale Steigerung mit 25% deutlich geringer als in den anderen Leistungsstufen ausgefallen ist. Gleichzeitig entfallen für diese Leistungsklasse die Zuschlagszahlungen für die KWK-Strommenge, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Um einen Zubau im Leistungsbereich bis 2.000 weiterhin gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen, auch den Leistungsklassen bis 2.000 kW einen moderaten KWK-Zuschlag für die Nutzung des KWK-Stroms außerhalb des allgemeinen Netzes zu gewähren. Die Höhe der jeweiligen KWK-Zuschläge im folgenden Vorschlag ist so bemessen, dass bei KWK-Anlagen bis 2.000 kW bei einer 40%igen Einspeisung dieselben KWK-Zuschläge wie nach dem KWK-Gesetz 2012 generiert werden.

für den Leistungsanteil	KWKG 2012	Vorschlag KWKG 2016 – außerhalb Netz der allg. Versorgung	Vorschlag KWKG 2016 - Netz der allg. Versorgung
bis 50 kW	5,41 Cent/kWh	4,0 Cent/kWh	8,0 Cent/kWh
über 50 kW bis 250 kW	4,0 Cent/kWh	2,5 Cent/kWh	6,0 Cent/kWh
über 250 kW bis 2.000 kW	2,4 Cent/kWh	1,0 Cent/kWh	4,4 Cent/kWh
über 2.000 kW	1,8 Cent/kWh	0 Cent/kWh	3,1 Cent/kWh

Bis zu einer Leistung von 2 MW sollten für den gesamten KWK-Strom Zuschläge gewährt werden, wobei der KWK-Zuschlag für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom sich an den Vorschlägen des KWKG-E 2016 orientiert. Lediglich die KWK-Zuschläge für eingespeisten KWK-Strom für die Leistungsklasse über 50 kW bis 250 kW sollte auf 6 Cent/kWh erhöht werden.

Der KWK-Betreiber sollte ein Wahlrecht besitzen, ob die Vollbenutzungsstunden ausschließlich auf die eingespeiste KWK-Strommenge als zuschlagsberechtigte Grundlage oder die gesamte produzierte KWK-Strommenge angerechnet werden.

5. Verhinderung kostenintensiver messtechnischer Aufwendungen im Leistungsbereich bis 100 kW

Das neue KWK-Gesetz sieht in §14 einen komplexen Messstellenbetrieb vor. Außerdem besteht gemäß §7 Abs. 8 KWKG-E kein Anspruch für Strom aus KWK-Anlagen auf einen KWK-Zuschlag, wenn der Wert der Stundenkontakte an der Strombörse Null oder negativ ist.

Der administrative und messtechnische Aufwand für diese Regelungen erscheint gerade für KWK-Anlagen kleiner Leistung viel zu aufwendig und könnte sich negativ auf die Investitionsentscheidung für eine KWK-Anlage auswirken.

Es sollte in §14 eine vereinfachte Regelung für kleinere KWK-Anlagen sowie KWK-Anlagen in Kundenanlagen realisiert werden.

Außerdem sollte die Regelung des §7 Abs. 8 KWKG-E auf Anlagen begrenzt werden, die gemäß § 4 Abs. 1 KWKG-E der Direktvermarktung unterliegen.

6. Vorbescheide für Modernisierung und Nachrüstung auch für kleinere Leistungsklassen

Das KWK-Gesetz 2012 sieht bei Neuinstallationen, bei Modernisierungsmaßnahmen und Nachrüstungen eine Zulassung erst nach erfolgter Inbetriebnahme vor. Der Referentenentwurf zum KWK-Gesetz 2016 sieht nun in § 12 Abs. 1-4 Vorbescheide für Neuanlagen vor.

Dies ist sinnvoll, da dadurch der KWK-Investor eine Sicherheit insbesondere in Bezug auf Verhandlungen mit Kapitalgebern erhält. Die vorgesehene Leistungsgröße von mehr als 10 MW erscheint aber zu hoch angesetzt. Sinnvoll scheint eine Reduzierung dieser Leistungsgröße auf eine Anlagengröße von „mehr als 2 MW“. Betrachtet man die jährlichen Zubauzahlen der letzten drei Jahre, würde sich die Anzahl der Anwendungsfälle durch eine Absenkung der Grenze von 10 MW auf 2 MW von rund 15 KWK-Anlagen pro Jahr auf ca. 45 KWK-Anlagen pro Jahr überschaubar erhöhen.

Einen weiteren Problemfall stellt der Modernisierungs- und Nachrüstungs-Fördertatbestand innerhalb des KWK-Gesetzes dar. In der Praxis erweist sich in diesen Fällen insbesondere die Ermittlung der „Neuinvestition“, an der sich die prozentuale Modernisierungsrate orientiert, als problematisch. Dies kann zu einer Verunsicherung beim BHKW-Betreiber führen, da dieser keine rechtssichere Auskunft seitens der ausführenden Behörde erhalten kann, ob die jeweils avisierte prozentuale Modernisierungsrate von 10 %, 25 % bzw. 50 % auch im Rahmen der geplanten Maßnahmen anerkannt wird. Um eine Investitionssicherheit bei Modernisierungsmaßnahmen und Nachrüstungen gewährleisten zu können, wäre daher die Einführung eines Vorbescheides sinnvoll. Im Referentenentwurf des BMWi ist ein solcher für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW in §12 Abs. 5 KWKG-E vorgesehen. Die Grenze von 10 MW erscheint bei Modernisierungs- und Nachrüstungsmaßnahmen aber zu hoch. Hier wäre eine deutliche Absenkung auf eine Leistung von „mehr als 250 kW“ sinnvoll

Die Grenze für einen Vorbescheid bei Neuanlagen sollte auf „mehr als 2 MW“ (§ 4 Abs. 1-4 KWKG-E) sowie bei Modernisierung und Nachrüstung auf „mehr als 250 kW“ (§4 Abs. 5 KWKG-E) reduziert werden, um eine deutlich höhere Rechtssicherheit zu erreichen.

7. Verlängerung der Übergangsfrist für genehmigungsbedürftige BHKW-Anlagen

In § 35 Absatz 2 KWKG-E sind Übergangsbestimmungen für im Bau befindliche bzw. in der Genehmigung befindliche Anlagen vorgesehen. Diese können unter bestimmten Bedingungen das Förderregime des bestehenden KWKG-Gesetzes 2012 auch bei einer Inbetriebnahme nach dem Inkrafttreten des neuen KWKG-Gesetzes 2016 in Anspruch nehmen.

Während die Bedingungen für KWKG-Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, mit einer Bestellung vor dem 31.12.2015 und einer Realisierung bis 30.06.2016 ausreichend erscheinen, müssen die Bedingungen für genehmigungsbedürftige Anlagen kritisch hinterfragt werden.

Ein Abschluss der Genehmigung bis zum 31.12.2015 stellt zwar sicher, dass nur KWKG-Anlagen diese Übergangsbestimmung nutzen können, deren Planung schon weit fortgeschritten ist. Diese Projekte drohen aber an dem engen Zeitkorsett der Realisierungsphase zu scheitern. Insbesondere aufgrund der inzwischen längeren Lieferzeiten größerer BHKW-Anlagen erscheint ein Fertigstellungstermin bis 30. Juni 2016 nahezu nicht realisierbar. Daher wird vorgeschlagen, die Fertigstellungsfrist bei genehmigungsbedürftigen KWKG-Anlagen auf den 31.12.2016 auszuweiten.

Die Forderung einer Aufnahme des Dauerbetriebs von genehmigungsbedürftigen KWKG-Anlagen, die bis zum 31.12.2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegt haben, sollte im Rahmen des §35 Abs. 2 KWKG-E auf den 31.12.2016 verlängert werden.

Rastatt, 07. September 2015

Markus Gailfuß (BHKW-Infozentrum GbR)

www.bhkw-infozentrum.de

www.kwkg2016.de